

**Weisung  
des Stadtrates an den Gemeinderat**

---

**Taxiverordnung der Stadt Zürich/Art. 16 Abs. 1,  
Tarifordnung, und Art. 24 Abs. 2, Vermittlungsverbot  
auswärtiger Taxifahrender; Weiterzug des Entscheids  
des Bezirkrates von Zürich vom 15. April 2010  
an das Verwaltungsgericht**

Der Bezirksrat Zürich hat mit Entscheid Nr. GE.2009.96 2.02.00 vom 15. April 2010 die Gemeindebeschwerde der 7 × 2 AG/Züritaxi, Seebachstrasse 4, 8052 Zürich, teilweise gutgeheissen, indem er Art. 16 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 2 der Taxiverordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 2009) aufgehoben und die Sache zur Überarbeitung und neuen Beschlussfassung an den Gemeinderat zurückgewiesen hat.

Der Stadtrat von Zürich hat diesen Entscheid beim Verwaltungsgericht angefochten, weil der Bezirksrat mit seinem Entscheid in die Gemeindeautonomie der Stadt Zürich eingegriffen hat. Gemäss Art. 24 Abs. 2 der Taxiverordnung wird mit Polizeibusse bestraft, wer Fahraufträge vom Gebiet der Stadt Zürich aus an Chauffeurinnen und Chauffeure ohne Betriebsbewilligung oder Taxiausweis der Stadt Zürich vermittelt. Art. 16 Abs. 1 der Taxiverordnung verleiht dem Stadtrat die Kompetenz, nach Anhörung der Taxikommission eine verbindliche Tarifordnung zu erlassen. Beide Bestimmungen dienen dem Schutz der Taxikundschaft. Schliesslich hat der Bezirksrat Art. 3 Abs. 1 der Taxiverordnung zwar nicht aufgehoben, aber falsch ausgelegt, was für die Bestimmung von Art. 24 Abs. 2 der Taxiverordnung wesentlich ist.

Gemäss § 155 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) bedarf der Weiterzug eines aufgehobenen Beschlusses des (Grossen) Gemeinderates eines Beschlusses des Gemeinderates. Dieser kann nachgebracht werden, wenn das Rechtsmittel zur Wahrung der Frist bereits ergriffen wurde (§ 155 Abs. 2 GG). Vorliegend hat der Stadtrat von Zürich den Entscheid des Bezirkrates angefochten, da der dafür zuständige Gemeinderat innerhalb der Rechtsmittelfrist den Entscheid über den Weiterzug nicht treffen konnte. Dem Gemeinderat wird daher beantragt, dem Weiterzug ans Verwaltungsgericht zuzustimmen.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

**Dem Weiterzug des Entscheids des Bezirkrates Zürich Nr. GE.2009.96 2.02.00 vom 15. April 2010 betreffend den Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 2009, Art. 16 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 2 der Taxiverordnung, an das Verwaltungsgericht wird zugestimmt.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Polizeidepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrates  
die Stadtpräsidentin  
**Corine Mauch**  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**